



## Stellungnahme zum Reflection Document von GD INFSO und GD MARKT „Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future“

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist der Spitzenverband der deutschen Buchbranche. Der Verband vertritt die Interessen sowohl der Buchverlage als auch der Buchhandlungen und des Zwischenbuchhandels. Im Börsenverein sind 1.800 Verlage, 4.300 Buchhandlungen und 80 Unternehmen des Zwischenbuchhandels organisiert. Mit 700 Mitgliedern stellen die Fach- und Wissenschaftsverlage die größte Gruppe innerhalb der Verlagsunternehmen. Die weit überwiegende Mehrheit der wissenschaftlichen Verlage sind mittelständische, oft inhabergeführte Unternehmen

Der Börsenverein als Repräsentant der deutschen Buchbranche und ihrer Verlage nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu dem Reflection Document „Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future“ der Europäischen Kommission Stellung zu nehmen. Im Folgenden ist die Sicht des Börsenvereins auf die vom Reflection Document aufgeworfenen Fragen dargestellt.

### A. Executive Summary

Wir sehen derzeit **keinen weiteren Harmonisierungsbedarf** im Urheberrecht. Dies ist nicht der Zeitpunkt für die Neuverhandlung bestehender Regelungen. Der Börsenverein spricht sich klar gegen eine Harmonisierung des Urheberrechts in seiner Gesamtheit aus. Die unterschiedlichen europäischen Urheberrechtssysteme lassen sich nicht ohne den Verlust fundamentaler Grundeigenschaften des jeweiligen Systems in Einklang bringen, die in wesentlichen Punkten auch auf Grundrechtspositionen beruhen. Es steht auch zu befürchten, dass es insgesamt zu einer Absenkung der urheberrechtlichen Standards käme. Es ist überdies höchst fraglich, ob die Europäische Gemeinschaft überhaupt die Regelungskompetenz hätte, um ein solches Vorhaben umzusetzen.

Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** wird im Reflection Document aus Sicht des Börsenvereins nicht hinreichend berücksichtigt. Dies betrifft Fragen der Harmonisierung sowie des Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers, das Auswirkungen auf die Fragen „verwaiste Werke“ und „Extended Collective Licensing“ hat.

Aus Sicht des Börsenvereins verdient die Frage der **Internet-Piraterie** deutlich mehr Aufmerksamkeit seitens der Europäischen Kommission. Unter den Lösungsansätzen im Reflection Document vermissen wir konkrete Vorschläge zur Bekämpfung dieses Problems. Insgesamt lässt die Schwerpunktsetzung dieses Papiers befürchten, dass die Europäische Kommission den Kampf gegen die Netzpiraterie bereits als verloren betrachtet. Einer solchen Sichtweise würde der Börsenverein nachdrücklich widersprechen wollen.

Würden Projekte der Massendigitalisierung und massenhaften Online-Zugänglichmachung durch Bibliotheken und andere Institutionen ohne Zustimmung der Rechteinhaber ermöglicht, drohte gerade Verlagen, die intensiv in digitale Angebote investiert haben, die **Zerstörung ihrer Geschäftsmodelle** durch direkte Konkurrenz aus diesen Institutionen.

Insgesamt ist das Reflection Document aus unserer Sicht in seiner Konzeption zu stark auf Schranken und kollektive Lizenzierung ausgerichtet. Die überwiegende Zahl der Urheberrechtsschranken regeln gerade *nicht* weitere Befugnisse des Nutzers nach rechtmäßigem Erwerb, sondern enthalten vielmehr Tatbestände, die den rechtmäßigen Erwerb vom Berechtigten ersetzen. Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass das Urheberrecht ein **Eigentumsrecht** ist. Wenn seine Konturen in Abschnitt 5.1. des Reflection Document als unklar und dem Binnenmarkt nicht dienlich beschrieben werden, scheint dieser wesentliche Charakter des



Urheberrechts aus dem Blick zu geraten.

Das Geschäftsmodell von Verlagen beruht darauf, für jedes Buch, das sie auf den Markt bringen, jedes einzelne Urheberrecht zunächst zu klären und zu sichern. Verlage sind Experten auf diesem Gebiet und erzeugen gerade durch diese oft aufwändige Arbeit erst attraktive Produkte. Sie haben ein **essentielles Interesse** daran, dass ihre Rechte an diesen Produkten geachtet werden und dass Autoren auch in Zukunft bereit sein werden, Verlagen Rechte zu übertragen, weil sie nicht befürchten müssen, danach die Kontrolle über die Nutzung und Verbreitung ihres Werkes zu verlieren.

Zur **Lösung der Frage verwaister Werke** in Deutschland hat die Deutsche Literaturkonferenz dem Bundesjustizministerium im Oktober 2009 bereits einen konkreten Vorschlag für eine gesetzliche Regelung unterbreitet. Eine neue Vorschrift soll demnach vorsehen, dass die zuständige Verwertungsgesellschaft (VG Wort) an aufgrund einer sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber ermittelten verwaisten Werken gegen angemessene Vergütung Nutzungsrechte vergeben kann. Gleichzeitig stellt die VG Wort den Nutzer von Vergütungsansprüchen des Rechteinhabers frei. Bei Bekanntwerden des Rechteinhabers hat dieser die Möglichkeit, seine Rechte für die Zukunft selbst auszuüben. Die Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Anforderungen an eine sorgfältige Suche sorgen dafür, dass **europaweit ein reibungsloser Ablauf möglich** ist.

Aus Sicht des Börsenvereins **kann und darf der Bestand funktionierender europäischer Urheberrechtssysteme nicht von Marktentwicklungen in anderen Teilen der Welt abhängen.**

**Extended Collective Licensing ist ein Fremdkörper** im kontinentaleuropäischen Urheberrecht und ignoriert urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte vollständig.

Der **Börsenverein lehnt die so genannte „Kulturflatrate“ strikt ab.** Durch die Einführung einer „Kulturflatrate“ würde zusätzlich zum fehlenden Anreiz zur Schaffung hochwertiger Inhalte auch jeglicher Anreiz zur Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger digitaler Angebote durch die Verlage wegfallen.

## B. Stellungnahme

### I. Kein weiterer Harmonisierungsbedarf im Bereich Urheberrecht

Erfreulich ist, dass gleich am Anfang des Reflection Document auf die entscheidende Rolle des Urheberrechts für die Schaffung wertvoller Inhalte in Europa hingewiesen wird. Dabei sind verlässliche Rahmenbedingungen Voraussetzung für Fortbestehen und Wachstum der Kreativwirtschaft in Europa. Buch- und Hörbuchverlage sehen sich zunehmend durch Internetpiraterie in ihren Geschäftsmodellen bedroht. Urheber und Verwerter benötigen unbedingtes Vertrauen in ein stabiles und berechenbares Urheberrecht. Statt wiederholter Reformen brauchen sie gesetzgeberische Konstanz und klare Orientierungsmöglichkeiten, die ihren Planungen langfristig einen verlässlichen Rahmen setzen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf Investitionen in Digitalisierung, da dieser Markt in Teilen noch in der Entwicklung begriffen ist.

Das derzeit in Europa bestehende Urheberrecht ist aus Sicht des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels einerseits der Schlüssel zum Zugang zu Inhalten für Verbraucher sowie gleichzeitig die Grundlage für tragfähige Geschäftsmodelle der Unternehmen. Es bietet Rechteinhabern einen verlässlichen Rahmen, innerhalb dessen sie ihre Angebote entwickeln können. In Anbetracht der Tatsache, dass die Richtlinie 2001/29/EG erst seit kurzer Zeit vollständig umgesetzt worden ist, gilt es nun zu beobachten, welche Auswirkungen sie auf die wissensbestimmte Wirtschaft haben wird. Der Inhalt der Richtlinie ist das Ergebnis langer und intensiver Verhandlungen aller beteiligten Parteien. Diese Früchte harter Arbeit sollten jetzt dem Praxistest unterzogen werden. Daher ist dies nicht der Zeitpunkt für die Neuverhandlung bestehender Regelungen. Vielmehr kommt es darauf an, dass die verschiedenen Akteure nun gemeinsam auf der Grundla-



ge gegenseitigen Vertrauens funktionierende Modelle entwickeln, um einen europaweit funktionierenden Binnenmarkt für digitale Inhalte zu stärken.

Der Börsenverein spricht sich klar gegen eine Harmonisierung des Urheberrechts in seiner Gesamtheit aus. Die unterschiedlichen europäischen Urheberrechtssysteme lassen sich nicht ohne den Verlust fundamentaler Grundeigenschaften des jeweiligen Systems in Einklang bringen, die in wesentlichen Punkten auch auf Grundrechtspositionen beruhen. Auch steht zu befürchten, dass es insgesamt zu einer Absenkung der urheberrechtlichen Standards käme. Es ist überdies höchst fraglich, ob die Europäische Gemeinschaft überhaupt die Regelungskompetenz hätte, um ein solches Vorhaben umzusetzen. Im Hinblick auf die Erfahrungen mit der Einführung der Urheberrechtsrichtlinie wäre aus Sicht des Börsenvereins eine weitere Harmonisierung der Urheberrechtsbestimmungen in Europa auch enorm schwierig. Der Börsenverein plädiert daher dafür, den bisherigen Stand der europäischen Harmonisierung mit seinen optionalen Schrankenbestimmungen unbedingt beizubehalten. Die geltenden Regelungen beinhalten insbesondere eine ausgereifte Balance zwischen den Bedürfnissen der Rechteinhaber und denen der Nutzer. Sofern die Kommission von der Einschätzung ausgeht, dass die eben gestellte Diagnose in anderen Medienbereichen nicht oder nicht vollständig zutrifft, bieten sich ggf. bereichsspezifische Eingriffe an, die das Gleichgewicht im Verlagsbereich nicht berühren.

## **II. Urheberpersönlichkeitsrecht bedarf der Berücksichtigung**

Ein wesentliches Charakteristikum der europäischen Urheberrechtsordnung ist die Berücksichtigung zweier grundlegend unterschiedlicher Ansätze in verschiedenen Regionen Europas. Während das Urheberrecht einiger Staaten auf der angelsächsisch geprägten „Copyright“-Tradition aufbaut, spielt in anderen Mitgliedstaaten, wie etwa in Deutschland oder Frankreich, das Urheberpersönlichkeitsrecht eine wichtige Rolle. Diese so genannte „Droit D’Auteur“-Tradition wird im Reflection Document aus Sicht des Börsenvereins nicht hinreichend berücksichtigt.

Dies betrifft zunächst die Frage weiterer Harmonisierung. So sind, wie oben beschrieben, einheitliche Schrankenbestimmungen, wie sie im Reflection Document angedacht werden, im Hinblick auf die beiden verschiedenen europäischen urheberrechtlichen Systeme (Copyright vs. Droit d’Auteur) kaum zu realisieren, ohne den Charakter des jeweiligen Systems im Kern zu bedrohen.

Weiterhin definiert das Reflection Document in verschiedenen Kontexten die Interessen der Rechteinhaber nach rein wirtschaftlichen Kriterien. Diese Sichtweise trägt dem Urheberpersönlichkeitsrecht, das nicht zuletzt besondere Ausprägung einer Grundrechtsposition des einzelnen Urhebers ist, nicht ausreichend Rechnung. Ein Beispiel dafür ist der Umgang des Papiers mit der Frage der Aufspaltung von Nutzungsrechten in Rechte für Print-Nutzungen und „digitale Rechte“. Diese Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Nutzungsarten wird als hinderlich und scheinbar unnötig hingestellt. Sie ist jedoch erforderlich, um das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers zu bewahren. Ein wesentlicher Bestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts ist nämlich auch die Entscheidungsbefugnis darüber, wie und in welchem Format das jeweilige Werk verfügbar gemacht werden darf. Dieser Aspekt spielt auch bei der Behandlung der so genannten verwaisten Werke eine wichtige Rolle. Unten (vgl. Abschnitt B. V. dieses Dokuments) stellen wir ein Modell für den Umgang mit diesen Werken vor, das aus unserer Sicht als einziges eine gelungene Balance zwischen den verschiedenen Interessen in dieser Frage darstellt.

Wie auch unten im Abschnitt B. VI. dieses Dokuments im Zusammenhang mit der Frage eventueller kollek-



tiver Lizenzierungsmöglichkeiten deutlich wird, verlangt das Urheberpersönlichkeitsrecht, dass das Recht zur Entscheidung über das Ob und das Wie der jeweiligen Nutzung dem Urheber nicht etwa mit dem Argument hinreichender Vergütung genommen werden kann.

### **III. Verlage benötigen ein Umfeld, das Investitionen in digitale Inhalte fördert**

Es ist ebenfalls erfreulich, dass das Reflection Document die Bedeutung branchenspezifischer Besonderheiten erwähnt. Deren Berücksichtigung ist aus Sicht des Börsenvereins essentiell. Neben der Rechtssicherheit, die Verlage – wie oben dargestellt – benötigen, ist auch ein rechtliches Umfeld nötig, das Investitionen in digitale Inhalte fördert. Richtigerweise sollte die europäische Politik anstelle der Ausweitung gesetzlicher Schranken unbedingt Anreize dafür schaffen, dass vermehrt privates Kapital in die Schaffung attraktiver digitaler Inhalte für die Nutzer fließen kann. Denn nur die ungehinderte Entfaltung unternehmerischer Initiative wird langfristig garantieren, dass die kreativen Industrien den Nutzern weiterhin wertvolle Inhalte zur Verfügung stellen können.

Dabei spielt der Schutz vor Internetpiraterie eine zentrale Rolle. Das Reflection Document erwähnt in seiner Einleitung die Gefahren durch illegale Downloads. In der Tat ist Internet-Piraterie derzeit eines der größten Probleme der kreativen Industrien. Aus Sicht des Börsenvereins verdient diese Problematik sowie die Frage der praktischen Durchsetzbarkeit ausschließlicher Nutzungsrechte auch als Lösungsansatz deutlich mehr Aufmerksamkeit seitens der Europäischen Kommission. Unter den Lösungsansätzen im Reflection Document vermissen wir konkrete Vorschläge zur Bekämpfung dieses Problems. Insgesamt lässt die Schwerpunktsetzung dieses Papiers befürchten, dass die Europäische Kommission den Kampf gegen die Netzpiraterie bereits als verloren betrachtet. Einer solchen Sichtweise würde der Börsenverein nachdrücklich widersprechen wollen. Er ist davon überzeugt, dass die Europäische Union auf diesem Feld über politische und legislative Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten verfügt, die einen effizienten Schutz geistigen Eigentums im Internet ermöglichen können, ohne in die berechtigten Interessen von Verbrauchern an der Geltung von Freiheitsrechten im Internet einzugreifen. Deswegen ist es bedauerlich, dass das Reflection Document diesen zentralen Bereich vollkommen ausblendet.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des erforderlichen wirtschaftlichen Umfelds ist die Vermeidung von Situationen, in denen beispielsweise Bibliotheken mit ihren Angeboten direkt in Konkurrenz zu den Angeboten der Verlage treten. Die Europäische Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft gewährt Bibliotheken und anderen Institutionen bereits eine gesetzliche Ausnahme für die Digitalisierung und elektronische Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke.

Diese Regelung reicht aus, um die gemeinsamen Ziele bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen im Binnenmarkt zu erreichen. Im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten vertraglicher Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Bibliotheken besteht hier weder die Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung für weitere Ausnahmeregelungen. Nicht ohne Grund hat nämlich die Richtlinie selbst für den Bereich der elektronischen Medien sehr deutlich formuliert, dass im digitalen Bereich mit Schrankenregelungen restriktiv zu verfahren ist. Bei digitaler Wissensverbreitung ist nämlich eine klare Trennlinie zwischen Primär- und Sekundärnutzung mehr gegeben. In Erwägungsgrund 40 der InfoSoc-Richtlinie heißt es daher auch, dass die Ausnahmen zugunsten von Bibliotheken, Archiven etc. nicht bei der Online-Lieferung von Inhalten gelten sollen.

Würden Projekte der Massendigitalisierung und massenhaften Online-Zugänglichmachung durch Bibliothe-



ken und andere Institutionen ohne Zustimmung der Rechteinhaber ermöglicht, drohte gerade Verlagen, die intensiv in digitale Angebote investiert haben, die Zerstörung ihrer Geschäftsmodelle durch direkte Konkurrenz aus diesen Institutionen. Auf dieser Grundlage können Verlage und andere Rechteinhaber nicht daran arbeiten, wertvolle Inhalte für die wissensbestimmte Gesellschaft zu schaffen und verfügbar zu machen.

Es ist hierbei wichtig, digitale Angebote nicht als Sonderfall zu behandeln oder auf sekundäre Nutzungen zu reduzieren, sondern anzuerkennen, dass Rechteinhaber mit digitalen Inhalten Primärmärkte bedienen. Im Bereich wissenschaftlicher Publikationen ist diese Entwicklung bereits sehr weit gediehen, während sie in anderen Bereichen wie etwa dem belletristischen E-Book noch in einem frühen Stadium ist. Gerade im wissenschaftlichen Bereich zeigt sich, dass maßgeschneiderte und flexible digitale Angebote gerade auf der Basis des bestehenden Urheberrechts entwickelt worden sind. Hemmnisse aufgrund urheberrechtlicher Einschränkungen sind hier nicht zu erkennen. So spielen territorial begrenzte Lizenzierungen bei textbasierten Inhalten keine Rolle: Da Bücher naturgemäß stärker an einen Sprachraum gebunden sind als z.B. Werke der Musik, wird das Instrument der territorialen Begrenzung einer Lizenz grundsätzlich nicht eingesetzt.

Insgesamt ist das Reflection Document aus unserer Sicht in seiner Konzeption zu stark auf Schranken und kollektive Lizenzierung ausgerichtet. So werden beispielsweise im Abschnitt 2.1. lediglich die Nachteile bestehender Regelungen dargestellt. Entscheidende Vorteile des bestehenden Rechtsrahmens, wie nicht zuletzt angemessene Erlöse der Rechteinhaber, werden dabei außer Acht gelassen. Auch die Aussage im Reflection Document, wonach weitere Harmonisierung der Schrankenbestimmungen dem Nutzer mehr Sicherheit garantieren könnte (S. 15, Abschnitt 5.1.), halten wir nicht für zutreffend. Die überwiegende Zahl der Urheberrechtsschranken regeln nämlich gerade *nicht* weitere Befugnisse des Nutzers nach rechtmäßigem Erwerb, sondern enthalten vielmehr Tatbestände, die den rechtmäßigen Erwerb vom Berechtigten ersetzen.

Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass das Urheberrecht ein Eigentumsrecht ist. Wenn seine Konturen in Abschnitt 5.1. des Reflection Document als unklar und dem Binnenmarkt nicht dienlich beschrieben werden, scheint dieser wesentliche Charakter des Urheberrechts aus dem Blick zu geraten. Es muss jedoch dabei bleiben, dass Schranken als Einschränkung einer auf Grundrechten fußenden Rechtsposition die Ausnahme bleiben und nicht zum Regelfall werden.

## IV. Rechteklärung

Aus Sicht des Börsenvereins wird im Reflection Document, insbesondere in Abschnitt 4.3., nur unzureichend auf die Bedürfnisse der Rechteinhaber eingegangen. Über das Interesse an angemessener Vergütung hinaus haben Verlage auch andere wichtige Anliegen. Insbesondere ist die Rechteklärung, von der hier die Rede ist, ein für sie zentraler Punkt. Das Geschäftsmodell von Verlagen beruht nämlich darauf, für jedes Buch, das sie auf den Markt bringen, jedes einzelne Urheberrecht zunächst zu klären und zu sichern. Verlage sind Experten auf diesem Gebiet und erzeugen gerade durch diese oft aufwändige Arbeit erst attraktive Produkte. Sie haben ein essentielles Interesse daran, dass ihre Rechte an diesen Produkten geachtet werden und dass Autoren auch in Zukunft bereit sein werden, Verlagen Rechte zu übertragen, weil sie nicht befürchten müssen, danach die Kontrolle über die Nutzung und Verbreitung ihres Werkes zu verlieren.

Der Gedanke einer online-Datenbank mit Informationen über Rechte und deren Inhaber, der im Reflection Document aufgeworfen wird (S. 17, Abschnitt 5.2.), ist grundsätzlich interessant und wird im Buchbereich etwa durch das von der Europäischen Kommission geförderte Arrow-Projekt bereits für bestimmte Zwecke



umgesetzt. Zu Ende gedacht und verallgemeinert birgt er allerdings Schwierigkeiten. Einerseits droht die Gefahr der Wiedereinführung des Registrierungsprinzips als konstitutive Schutzvoraussetzung im Urheberrecht durch die Hintertür. Ein solches Registrierungserfordernis ist jedoch im internationalen wie europäischen Urheberrecht aus gutem Grund nicht mehr vorgesehen. Auf der anderen Seite stehen praktische Probleme. Schon der Fall Google Book Settlement zeigt, dass es enorm schwierig ist, eine verlässliche Datenbank auch nur von Metadaten über Bücher zu schaffen. Weiterhin könnte beispielsweise schon im häufig anzutreffenden Fall eines „einfachen“, reichlich illustrierten Ratgebers mit Dutzenden von Inhabern von Bildrechten ein ungeheurer administrativer Aufwand entstehen. Zu Recht wird die Überlegung im Reflection Document daher auch wieder relativiert.

## **V. Regelung des Umgangs mit verwaisten Werken („Orphan Works“)**

Unter Punkt 2.2. geht das Reflection Document u.a. auf die Frage der Digitalisierung so genannter verwaister Werke ein. Zunächst ist anzumerken, dass nach Ansicht des Börsenvereins die Zahl der „verwaisten Werke“ in der öffentlichen Diskussion häufig zu hoch angesetzt wird. Die Zahl der Bücher in Bibliotheksbeständen, deren Rechteinhaber auch nach sorgfältiger Suche nicht auffindbar sind, dürfte nach unserer Schätzung ca. 3% der vorhandenen Werke nicht überschreiten. Dies entspricht den Erkenntnissen, die die kanadische Nationalbibliothek bei einer entsprechenden Untersuchung zu ihren Beständen gewonnen hat.

Weiterhin geht es bei den angesprochenen Digitalisierungsprojekten zumeist in Wirklichkeit nicht nur um Digitalisierung, sondern um die Zugänglichmachung von Inhalten im Internet. Würde hier vom Grundprinzip der vorherigen Zustimmung und vertraglichen Regelung grundsätzlich abgewichen, bestünde die ernste Gefahr, dass die Angebote von Bibliotheken in direkte Konkurrenz zu digitalen Angeboten der Verlage träten.

Im Zusammenhang mit verwaisten Werken verweist der Börsenverein des Deutschen Buchhandels auf die wichtige und erfolgreiche Arbeit der High Level Expert Group on Digital Libraries. Die Berichte und Empfehlungen der Expertengruppe beinhalten bereits sinnvolle, ausgewogene und einvernehmliche Lösungen, die auf die europaweite gegenseitige Anerkennung von Regelungen zur sorgfältigen Suche nach Rechteinhabern abzielen.

Die HLEG hat ein „Memorandum of Understanding on Orphan Works“ erstellt, welches im Juni 2008 von der Kommission und den Vertretern der kulturellen Institutionen und der Verlage unterzeichnet wurde. In den Mitgliedstaaten gibt es bereits mehrere Initiativen, die auf dieser Grundlage an pragmatischen Lösungen arbeiten. Auf diese Weise können die jeweiligen besonderen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten – die teilweise sehr unterschiedlich sind – am besten berücksichtigt werden. Die Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Anforderungen an eine sorgfältige Suche sorgen dabei dafür, dass europaweit ein reibungsloser Ablauf möglich ist.

Zur Lösung der Frage verwaister Werke in Deutschland hat die Deutsche Literaturkonferenz, in der auf nationaler Ebene alle betroffenen Akteure vertreten sind, dem Bundesjustizministerium im Oktober 2009 bereits einen konkreten Vorschlag für eine gesetzliche Regelung unterbreitet. Eine neue Vorschrift soll demnach vorsehen, dass die zuständige Verwertungsgesellschaft (VG Wort) an aufgrund einer sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber ermittelten verwaisten Werken gegen angemessene Vergütung weltweite online-Nutzungsrechte vergeben kann. Gleichzeitig stellt die VG Wort den Nutzer von Vergütungsansprüchen des Rechteinhabers frei. Bei Bekanntwerden des Rechteinhabers hat dieser die Möglichkeit, seine



Rechte für die Zukunft selbst auszuüben.

Der Börsenverein hat in Zusammenarbeit mit Deutscher Nationalbibliothek und VG Wort an der Entwicklung dieses Vorhabens mitgewirkt und unterstützt es nachdrücklich. Im Rahmen gegenseitiger Anerkennung nationaler Lösungen in Europa auf Basis des Herkunftslandprinzips könnte diese Regelung entscheidend zur Erleichterung der Durchführbarkeit von Digitalisierungsprojekten beitragen.

Im Zusammenhang mit verwaisten Werken weist das Reflection Document auf Entwicklungen in anderen Teilen der Welt hin, die demnach das europäische Urheberrechtssystem unter Konkurrenzdruck bringen könnten. Dazu möchten wir anmerken, dass aus Sicht des Börsenvereins der Bestand funktionierender europäischer Urheberrechtssysteme nicht von Marktentwicklungen in anderen Teilen der Welt abhängen kann und darf. Nur Lösungen, die im Dialog mit den Beteiligten entwickelt werden, haben langfristig das Potential, im Rahmen fairen Wettbewerbs dauerhaft qualitativ hochwertige Angebote für Verbraucher in Europa zu bieten.

## **VI. Extended Collective Licensing**

Im Reflection Document wird als einer der möglichen Lösungsansätze das Konzept des „Extended Collective Licensing“ ins Gespräch gebracht. Als solches ist Extended Collective Licensing jedoch ein Fremdkörper im kontinentaleuropäischen Urheberrecht und ignoriert urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte vollständig. Bezogen auf tatsächlich verwaiste Werke befürwortet der Börsenverein eine Lösung, die in einigen Punkten dem Konzept des Extended Collective Licensing ähnelt. Kern dieser Bemühungen ist die Definition der Kriterien einer sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber zur Identifikation eines verwaisten Werks. (Vgl. oben, Abschnitt B. V. dieses Dokuments.)

## **VII. Keine „Kulturflatrate“**

Schließlich wirft das Reflection Document Fragen nach alternativen Formen der Entlohnung von Urhebern und Rechteinhabern auf. Der Börsenverein lehnt Vergütungsmodelle, die man unter dem Begriff „Kulturflatrate“ zusammenfassen kann, strikt ab. Nicht nur, dass mit einer derartigen Vergütung dem Urheber sein ureigenstes Recht, nämlich zu entscheiden, ob und wem gegenüber er sein Werk öffentlich machen möchte, genommen würde. Es sind bislang auch bei weitem noch keine auch nur ansatzweise durchdachten Modelle erkennbar, die die Frage der Einziehung und Verteilung entsprechender Vergütungen oder deren mögliche Höhe plausibel klären.

Überdies würde durch die Einführung einer „Kulturflatrate“ zusätzlich zum fehlenden Anreiz zur Schaffung hochwertiger Inhalte auch jeglicher Anreiz zur Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger digitaler Angebote durch die Verlage wegfallen. Im Einzelnen sei hinsichtlich der Kritik auf den Fragenkatalog des Börsenvereins, des Verbands deutscher Schriftsteller und des Verbands deutschsprachiger Übersetzer hingewiesen, den wir dieser Stellungnahme beifügen (auch online abrufbar unter: [http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Fragenkatalog\\_Kulturflatrate.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Fragenkatalog_Kulturflatrate.pdf)).



## **VIII. Einzelfragen**

### **1. User Created Content**

Hinsichtlich des user created content ist die derzeitige Regelung im deutschen Urheberrechtsgesetz aus Sicht des Börsenvereins nach wie vor die einzig zukunftsträchtige. Nach dieser Regelung kann jedermann für den Privatgebrauch ungehindert Bearbeitungen erstellen. Erst wenn diese verwertet werden sollen, bedarf es einer Erlaubnis des Rechteinhabers. Diese Regelung erscheint in jeder Hinsicht sinnvoll und interessengerecht.

Nach Ansicht des Börsenvereins sind die nationalen Urheberrechtsgesetze in den EU-Mitgliedstaaten und auch anderswo ausreichend klar gefasst, um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Übernahme vorbestehender Werke oder Werkteile in user created content zu beurteilen. Rechtlich besteht dabei kein Unterschied zwischen dem Printbereich und dem Bereich des sogenannten Web 2.0.

### **2. Internet Service Provider**

Das Reflection Document regt eine engere Kooperation zwischen Rechteinhabern und ISPs an. Der Börsenverein begrüßt grundsätzlich Ansätze zur Kooperation zwischen ISPs und Rechteinhabern und arbeitet auch auf nationaler Ebene gezielt auf solche Kooperationen hin. Unsere bisherigen Erfahrungen deuten jedoch darauf hin, dass die ISPs nur unter politischem Druck bzw. gesetzlichem Zwang zur konstruktiven Zusammenarbeit mit Rechteinhabern bereit sind.

Es wird auch auf eine mögliche Zusammenarbeit mit ISPs bei der Entwicklung neuer Entgeltmodelle hingewiesen. Hier ist nicht klar erkennbar, wie diese Modelle aussehen sollen. Modelle, die in Richtung einer „Kulturflatrate“ gehen, lehnt der Börsenverein aus den oben genannten Gründen ab.

### **3. Recht auf angemessene Vergütung**

In Abschnitt 5.3 (S. 20) wird ein Recht des Urhebers auf angemessene Vergütung angesprochen (equitable remuneration). Das Recht auf angemessene Vergütung sollte aus Sicht des Börsenvereins auf den Bereich der verwertungsgesellschaftspflichtigen Nutzungen beschränkt werden. Die deutschen Erfahrungen mit dem Urhebervertragsrecht haben gezeigt, dass dieses Recht im Bereich individueller Lizenzierung zu erheblichen Schwierigkeiten führt und letztlich insbesondere den Urhebern selbst schadet.

Frankfurt am Main, 30.12.2009

RAin Jessica Sängler  
Rechtsabteilung